



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

---

37. Jahrgang

ausgegeben am 19. Mai 2011

Nummer **08**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 30 | Öffentliche Bekanntmachung betreffend Versteigerung: Die bis zum 31. Dezember 2010 beim Fundamt der Gemeinde Nottuln abgegebenen Fundsachen sollen gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. 1896 S. 195) in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich versteigert werden. | 88      |
| 31 | Bekanntmachung der verlorenen und gefundenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln im Monat April 2011.                                                                                                                                                                                                   | 89      |
| 32 | Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Nottuln der Gemeindewerke Nottuln.                                                                                                       | 90 - 92 |

## Öffentliche Bekanntmachung

betreffend Versteigerung

1. Die bis zum **31. Dezember 2010** beim Fundamt der Gemeinde Nottuln abgegebenen Fundsachen sollen gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. 1896 S. 195) in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich versteigert werden.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten entsprechend der Vorschrift des § 980 BGB aufgefordert, Ihre Rechte innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fundamt der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 8, Zimmer 800, anzumelden.

2. Die gemäß § 979 BGB in das Eigentum der Gemeinde Nottuln übergegangenen Fundsachen aller Art werden nach den Vorschriften des § 979 BGB öffentlich meistbietend, jedoch nicht unter dem Mindestgebot, das in der Versteigerung bekannt gegeben wird, gegen Barzahlung versteigert.

Die Versteigerung findet statt am

**Mittwoch, den 29. Juni 2011**

**um 16.00 Uhr**

**im Feuerwehrgerätehaus, Appelhülsener Straße,**

**Nottuln.**

Nottuln, den 16. Mai 2011

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
I. A.



(Kockmann)

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 16.05.2011

Im Monat **April 2011** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

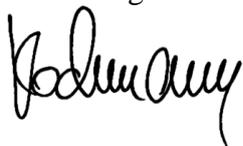
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

7 Damenräder  
4 Damenhollandräder  
2 Herrenräder  
3 Jugendräder  
2 Mountainbikes  
1 Damenjacke  
1 Herrensakko  
1 Uhr  
1 Armband  
1 Head-Set  
Elektrowerkzeug

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

1 Damenrad  
2 Damenhollandräder  
1 Herrenrad  
1 Roller  
1 Herrenjacke  
1 Kamera

Im Auftrag



(Kockmann)

Bezirksregierung Münster  
54.18.01-378/2011.0001

Münster, 09. Mai 2011

## Bekanntmachung

Die Gemeindewerke Nottuln haben bei mir gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser im Gewinnungsgebiet Nottuln aus sechs Kiesschüttungsbrunnen (ein Brunnen optional) auf den Grundstücken Gemarkung Nottuln, Flur 75, Flurstücke 16 und 17 in einer Menge von bis zu

800.000 m<sup>3</sup>/a,

um es nach erfolgter Aufbereitung in das Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Nottuln zur Belieferung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe mit Trink- und Brauchwasser zum Ge- und Verbrauch abzugeben.

Die Kurzzeitentnahmemengen sollen sich wie folgt auf die Brunnen aufteilen:

EB IA:	60	m <sup>3</sup> /h
	240	m <sup>3</sup> /d
	2.000	m <sup>3</sup> /Monat
EB III – EB VII:	200	m <sup>3</sup> /h
	4.000	m <sup>3</sup> /d.

Die maximale Stundenförderleistung soll in Abhängigkeit zur Aufbereitungsleistung des Wasserwerkes auf 200 m<sup>3</sup> begrenzt werden.

Die Gemeindewerke Nottuln bzw. deren Rechtsvorgänger betreiben bereits seit 1951 das Wasserwerk auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln. Die Grundwassergewinnung wurde zuletzt durch Bescheid des Regierungspräsidenten Münster vom 18.05.1981 in einer Menge von bis zu 200 m<sup>3</sup>/h, 4.000 m<sup>3</sup>/d und 900.000 m<sup>3</sup>/a befristet bis zum 18.05.2011 bewilligt.

Nach Ablauf der Bewilligung wird die Grundwassergewinnung zunächst auf der Grundlage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG über eine Fördermenge in der jetzt beantragten Höhe erfolgen. Ein entsprechender Antrag der Gemeindewerke Nottuln wird in Kürze positiv beschieden.

Das Bewilligungsverfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Vorhaben, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

### **30. Mai 2011 bis zum 29. Juni 2011**

bei der Gemeindeverwaltung Nottuln, Bürgerbüro, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

während der Dienststunden

Mo.- Mi. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Do. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum Ablauf des

### **14. Juli 2011**

- a) bei der Gemeinde Nottuln,
- b) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, Zimmer R 128

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Einwendungen sollen in doppelter Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollten die Nutzungsart der Grundstücke sowie die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer) mit Wasserständen angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 148 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

---

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Verhandlungstermin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 09. Mai 2011  
Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
Im Auftrag  
gez. Schimannek